jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/22 95/06/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1996

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Vorarlberg
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg
L82000 Bauordnung
L82008 Bauordnung Vorarlberg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauG Vlbg 1972 §55 Abs1 litf;
BauRallg;
VStG §6;

Rechtssatz

Wirtschaftliche Nachteile können nur dann einen Notstand iSd§ 6 VStG begründen, wenn durch sie die Lebensverhältnisse selbst unmittelbar bedroht sind (Hinweis E 12.5.1989, 87/17/0153, und E 22.3.1991, 88/18/0049). Im Zusammenhang mit einer Übertretung nach § 55 Abs 1 lit f Vlbg BauG 1972 stellt der Umstand, daß ein vom Besch bereits eingekauftes Baumaterial bei längerer Lagerung nicht mehr verwendet werden kann, keinesfalls eine derartige wirtschaftliche Schädigung dar, die die Lebensverhältnisse des Besch unmittelbar bedroht hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060031.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at